

ANTRAG

Stadtwerke – Geschäftsführung

Es wird beantragt:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird angewiesen,

a.

die beiden Geschäftsführer der Stadtwerke Neuruppin GmbH schriftlich und wie folgt abzumahnern:

„ Sehr geehrter Herr ... ,

hiermit mahne ich Sie ab. Der Abmahnung liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

Indem Sie zahlreiche Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas (Bioenergie Neuruppin OHG, Biogaserzeugung Neuruppin GmbH u. Co KG, Biogaserzeugungs-Verwaltungs GmbH) im April/Oktober 2008 sowie im Oktober 2009 auflösten, ohne zuvor einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt zu haben, überschritten Sie Ihre Befugnisse als Geschäftsführer; auf § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf (vormals § 35 Abs. 2 Nr. 26 GO) weise ich hin.

Darüber hinaus versäumten Sie es, der Aufforderung des Aufsichtsrates in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009, umgehend einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Auflösung jener Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas herbeizuführen, nachzukommen. Sie nahmen sich vier Monate Zeit (bis April 2010), um die Stadtverwaltung mit denjenigen Informationen zu versorgen, die benötigt wurden, um die Beschlussvorlage 2007/57 1. Ergänzung zu erstellen. Ihre Verpflichtung, den Beschluss des Aufsichtsrates (umgehend) auszuführen, ergab sich aus §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 1 AktG; die Aufforderung vom 10. Dezember 2009 war eine Maßnahme im Rahmen der Überwachung der Geschäftsführung.

Ich fordere Sie hiermit auf, es künftig zu unterlassen, die Ihnen im Verhältnis zu der Stadtwerke Neuruppin GmbH gesetzten Grenzen Ihrer Befugnisse zu überschreiten, halte Sie weiter dazu an, verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates unverzüglich aus-

zuführen, sowie ermahne Sie, Ihren Verpflichtungen aus dem Anstellungsvertrag nachzukommen.

Sollten Sie meine Aufforderungen und meine Ermahnung nicht beachten, müssen Sie - im Wiederholungsfall - damit rechnen, dass Sie als Geschäftsführer abberufen werden und Ihr Anstellungsvertrag (ordentlich oder außerordentlich) gekündigt wird.

Eine Abschrift dieser Abmahnung wird zu Ihrer Personalakte genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Golde

Erhalten:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Geschäftsführers“

b.
die Abmahnungen von den Geschäftsführern quittieren zu lassen sowie die quittierten Abmahnungen zu den Personalakten der Geschäftsführer zu nehmen.

Begründung:

Auf die Beschlussvorlage 2007/57 1. Ergänzung, die Mitteilungsvorlage 2007/57 3. Ergänzung sowie die Erörterungen hierzu in der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2010 wird Bezug genommen.

Die Verstöße der Stadtwerke-Geschäftsführer sind schwerwiegender Natur. Eigentlich müssten die Verstöße zur Abberufung aus den Geschäftsführerämtern und zur Kündigung der Anstellungsverträge führen. Wenigstens aber sind Abmahnungen veranlasst.

Lenz

- Vorsitzender der CDU/FDP-Fraktion -